

-ENTWURF-

Vereinbarung zum Umfang der Jugendförderung gemäß § 6 Absatz 2 Kinder- und Jugendförderungsgesetz - KJfG

§ 1 Vertragspartner

Zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch die Ministerin für Arbeit, Gleichstellung und Soziales als Oberste Landesjugendbehörde, und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Landkreis Vorpommern-Rügen, vertreten durch den Landrat, wird die nachfolgende Vereinbarung geschlossen:

§ 2 Vertragsgegenstand

Diese Vereinbarung bestimmt die Zusammensetzung und die Höhe der Landesförderung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 KJfG in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Jugendförderungsverordnung (JuföVO) und der diese ergänzenden Haushaltsmittel des Landkreises Vorpommern-Rügen gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 KJfG.

§ 3 Landesförderung

- (1) Unter dem Vorbehalt des Absatzes 4 gewährt das Land dem Landkreis Vorpommern-Rügen in den Haushaltsjahren 2016 bis 2018 jährlich eine Landesförderung.
- (2) Die Höhe der jährlichen Landesförderung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 KJfG errechnet sich aus der Anzahl der in dem Gebiet des Landkreises Vorpommern-Rügen lebenden zehn- bis 26-jährigen Einwohner gemäß § 6 Absatz 3 KJfG, mit 5,11 € pro Kopf multipliziert.
- (3) Grundlage für die jährliche Festlegung der Anzahl der zehn- bis 26-jährigen Einwohner ist die Erhebung des Statistischen Amtes über die Bevölkerung zum 01.01. des Vorvorjahres. Die Anzahl der zehn- bis 26-jährigen Einwohner wird dem Landkreis Vorpommern-Rügen jährlich bis zum 30.06. des Vorjahres gemäß § 1 Absatz 3 der JuföVO mitgeteilt.
- (4) Ändert sich die Anzahl der zehn- bis 26-jährigen jungen Menschen in dem Gebiet des Landkreises Vorpommern-Rügen und wird diese Änderung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 KJfG festgestellt, so wird im folgenden Haushaltsjahr gemäß Absatz 2 auch die Höhe der Landesförderung entsprechend angepasst.

§ 4 Ergänzungsmittel des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Der Landkreis Vorpommern-Rügen verpflichtet sich gegenüber dem Vereinbarungspartner, jährlich nicht weniger als 5,11 € pro Kopf ihrer zehn- bis 26-jährigen Einwohner zur Erfüllung der Aufgaben gemäß der §§ 2 bis 5 KJfG bereitzustellen.

§ 5

Verwendung der Finanzmittel

(1) Die Landesförderung und die Haushaltsmittel des Landkreises Vorpommern-Rügen sind gemäß § 4 dieser Vereinbarung ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 KJfG zu verwenden. Sie sind im Sinne des § 44 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) zweckgebunden.

(2) Über die Ausreichung der Mittel entscheidet der Landkreis Vorpommern-Rügen im Rahmen seiner Zuständigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Zweckbindung gemäß Absatz 1 bleibt unberührt. Die Förderung freier Träger erfolgt als Zuwendung. Der Nachweis der zweckgebundenen Verwendung der Landesmittel nach Absatz 1 ist durch die freien Träger als Zuwendungsempfänger mittels eines einfachen Verwendungsnachweises gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu führen.

§ 6

Antrag, Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis

(1) Nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 wird die Landesförderung durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales jeweils zum 01.05. gewährt.

(2) Der Nachweis seitens des Landkreises Vorpommern-Rügen über die zweckgerechte Verwendung der Landesförderung ist gemäß § 5 Absatz 1 erbracht, wenn diese sowie die Ergänzungsmittel des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 4 Absatz 1 ausweislich der Jahresrechnung für die Aufgaben gemäß § 5 verausgabt wurden. Der Landkreis Vorpommern-Rügen verpflichtet sich, die zweckgerechte Verwendung der Landesförderung örtlich zu prüfen und die letzte Jahresrechnung oder eine amtlich beglaubigte Kopie unverzüglich nach Erstellung dem Landesamt für Gesundheit und Soziales zu Prüfungszwecken vorzulegen. Weitere Prüfungen einer vereinbarungsgemäßen Verwendung der Landesförderung nach § 7 bleiben unberührt.

§ 7

Weitere Vertragspflichten

(1) Der Landrat hat der Obersten Landesjugendbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sich Anhaltspunkte ergeben, die die Erfüllung des Vereinbarungszwecks gefährden könnten.

(2) Landesmittel, die nicht ausgegeben bzw. nicht zweckverwandt wurden, sind am Ende eines jeden Kalenderjahres an das Landesamt für Gesundheit und Soziales zurückzuzahlen oder können mit der Gewährung der Landesförderung für das kommende Kalenderjahr in gleicher Höhe verrechnet werden. Für Rückzahlungen und Verrechnungen zu Unrecht erbrachter Leistungen gelten die Bestimmungen des § 50 SGB X.

(3) Die Oberste Landesjugendbehörde, von ihr Beauftragte sowie der Landesrechnungshof sind berechtigt, jederzeit durch örtliche Erhebungen die zweckgerechte Verwendung der gewährten Landesförderung gemäß der VV zu § 44 LHO zu prüfen. Der Landkreis Vorpommern-Rügen ist zur Auskunft verpflichtet. Sachverhalte, die dem Datenschutz unterliegen, bleiben von dieser Regelung ausgenommen. Der Landkreis Vorpommern-Rügen gewährleistet eine entsprechende Beauftragung der freien Träger der Jugendhilfe als Letztempfänger. Prüfungsverfahren gemäß dem Kommunalprüfungsgesetz - KPG M-V - sind von dieser Vereinbarung nicht berührt.

§ 8
Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung gilt ab dem 1. Januar 2016 und endet am 31. Dezember 2018.
- (2) Die Vereinbarungspartner haben gemäß § 59 SGB X das Recht zur Kündigung, wenn:
1. die bundesrechtlichen Grundlagen, die für die Festsetzung des Vereinbarungsinhaltes maßgeblich waren, sich seit Abschluss wesentlich geändert haben,
 2. die Haushaltslage eines der Vereinbarungspartner sich so erheblich verändert hat oder verändern wird, dass ein Wegfall der Geschäftsgrundlage nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen angenommen werden muss oder
 3. die Landesförderung gemäß § 3 Absatz 3 der Vereinbarung wiederholt in erheblichem Umfang nicht verausgabt oder nicht zweckgerecht verwendet wurde.
- (3) Die Vereinbarungspartner nehmen spätestens am 31. August 2018 die Verhandlungen über den Abschluss einer fortführenden Vereinbarung auf.
- (4) Wird nach Beendigung der Vereinbarung keine neue abgeschlossen, sind nicht verwandte und nicht zweckgerecht verausgabte Landesmittel gemäß § 7 Absatz 2 dieser Vereinbarung an die Oberste Landesjugendbehörde zurückzuzahlen.

§ 9
Schlussvorschriften

- (1) Sind Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig, so verpflichten sich die Vereinbarungspartner, diese unverzüglich durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die in rechtlich zulässiger Weise den Zwecken dieser Vereinbarung am nächsten kommen.
- (2) Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung sind öffentlich-rechtlicher Natur.
- (3) Vereinbarungsänderungen erfordern die Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.

Schwerin, den
(Dienstsiegel)

Stralsund, den
(Dienstsiegel)

Birgit Hesse
Ministerin für Arbeit, Gleich-
stellung und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
